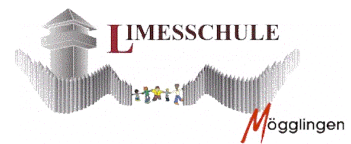


Aufnahmeverfahren 2020/2021

von der Grundschule in die weiterführenden Schulen



Ende
November
2020

Informationsveranstaltung der Grundschule für die Eltern der 4. Klassen

Hauptschule/Werkrealschule, Realschule, Gymnasium, Gemeinschaftsschule und berufliche Schule stellen sich vor
weitere Teilnehmer: Klassen-, Beratungslehrer, Elternbeiratsvorsitzende

Anmeldung erforderlich

Veranstaltungsort:
Limesschule Möggingen

Keine Ausweichtermine an anderen Schulen.



bis
31.01.2021

Qualifizierte Elternberatung durch die Schule (Klassenlehrer und evtl. Fachlehrer)

„... die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten, welche der auf ihr aufbauenden Schularten für das Kind geeignet ist. Hierbei werden neben der Notenleistung auch die soziale und psychische Reife sowie das Entwicklungspotenzial der Kinder betrachtet. Es wird über die möglichen schulischen Angebote aufgeklärt und die Auswirkungen der Entscheidung der Eltern werden dargelegt. ...“



01.02.2021

Entscheidung der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters über die Grundempfehlung.

Grundlage ist die Halbjahresinformation.
Basiert auf
Ø-Note Deutsch und Mathematik und pädagogischer Gesamtwürdigung (soziale und psychische Reife)



05.02.2021

Ausgabe von

- ⇒ Halbjahresinformation
- ⇒ Grundschulempfehlung



Besonderes Beratungsverfahren

Auf Wunsch der Eltern kann ein **Beratungslehrer** hinzugezogen werden.

Meldung an die Grundschule spätestens bis zum **11.02.2021**

Durchführung der Elternberatung und gegebenenfalls Testuntersuchungen durch eine Beratungslehrkraft. Die Testergebnisse werden der Grundschule nur mit Einwilligung der Eltern mitgeteilt.



10.+11.03
2021

mit
besonderem
Beratungs-
verfahren bis
01.04.2021

Die Eltern melden ihr Kind an der weiterführenden Schule an.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis des Kindes, z.B. Personalausweis, Kinderreisepass, Geburtsurkunde
- Formularblätter zum Aufnahmeverfahren für die Orientierungsstufe
- Grundschulempfehlung

Die Halbjahresinformation muss zur Anmeldung nicht vorgelegt werden, wenn das Kind in Baden-Württemberg schulpflichtig ist.

„... Die Einschätzung, welche Entscheidung dem Lernstand und Entwicklungspotenzial des Kindes am meisten entspricht, obliegt danach den Erziehungsberechtigten. Sie treffen für ihr Kind die Entscheidung über die auf der Grundschule aufbauenden Schulart. ...“